

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1903)
Heft: 28

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr

Verantwortliche Redaktion:

A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Herr, der, den du lieb hast, ist krank. — Rede Decurlins über Kongregationenfrage im Nationalrate. — Entwicklungen in der kirchenpolitischen Lage Luzerns mit Ausblicken in die Gegenwart. — Ulrich VI. (Schluss). — Litterarisches. — Verba Leonis. — Kirchen-Chronik. — Inländische Mission.

Herr, der, den du lieb hast, ist krank.

Das ganze Nervensystem des modernen Verkehrs durchzittern stets sich folgende Drahtnachrichten über **eine schwere Erkrankung Leo's XIII.** Die Liebe der Gläubigen und das Interesse der Fernerstehenden begegnen sich in der ausgetauschten Frage: wie geht es dem hl. Vater? Alle Welt steht wirklich am Krankenbette eines Vaters. Die bange Fragen die überall ausgetauscht werden und die stillen Tränen unwillkürlicher Rührung in den Augen der Fragenden zeugen davon. Solch ernste Momente bringen es uns so recht zum reflexen Bewusstsein, dass die katholische Kirche die Weltkirche ist und jedes auch nur bevorstehende hochernste Ereignis seine Wellenringe in der Allgemeinheit wirft. Die Priester gedenken des hohen Kranken in dem heiligsten Momente am Altar. — In Roms gefüllten Kirchen beten Scharen von Gläubigen. Alle Organe der Presse sind mit Nachrichten über jede Wendung im Zustande des hohen Kranken erfüllt. Der protestantische deutsche Kaiser spricht an Bord der «Hohenzollern» ein einfaches gemütsvolles Gebet für den Papst: «Die Welt braucht grosse und gute Männer. Möge der allmächtige Gott dem Heil. Vater noch viele Jahre schenken». — «Der Papst, den ich kenne, liebe und verehere, ist in Gefahr. Beten wir für ihn.» Alle Katholiken-Herzen schlagen — bei aller Ueberzeugung, dass die Personen in die Ewigkeit wandern, die Kirche aber bleibt — bange und die Gebete von Millionen steigen auf zum Throne der Gnaden: *Herr, den du lieb hast, er ist krank.*

Ueber die ersten Wahrnehmungen der gegenwärtigen Erkrankung des Papstes wird gemeldet: Der Papst befahl Freitag früh, den Wagen zu einer Spazierfahrt in den vaticanischen Gärten bereit zu halten, begab sich aber, da er die Nacht nicht geschlafen hatte, bereits um 7³/₄ Uhr nach dem Garten und ging, da er den Wagen nicht vorfand, auf seinen Stock gestützt, spazieren. Wahrscheinlich ist er hierbei in Schweiss geraten.

In seine Gemächer zurückgekehrt äusserte der Papst, er befinde sich nicht wohl und empfing nachmittags Dr. Lapponi. Auch für Samstag früh war eine Spazierfahrt in den Garten angesetzt. Als der Papst nicht nach dem Garten

herabkam, tauchten die ersten Gerüchte über die Unpässlichkeit auf, welche später bestätigt wurden.

Immerhin waren die Erscheinungen am Freitag noch nicht sonderlich besorgniserweckend. Erst in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag traten bedenklichere Erscheinungen in der Lungen- und Herztätigkeit auf, die schon im Verlaufe des Sonntag Vormittag eine Wendung nahmen, dass das ärztliche Kollegium sich zur Veröffentlichung von Bulletins entschloss.

Die Krankheit des Papstes wird als Epatizazione pulmonare senile (Hepatizatio) bezeichnet. Das Befinden war erst stationär. Am Sonntag Abend und am Montag verschlimmerte sich dasselbe. Aus den vielen Nachrichten leuchten die grossen schönen Züge des Charakters des Papstes hervor. Leo befindet sich abwechselnd ruhend zu Bett oder auf dem Lehnstuhle. Dann geht er auf den Arm seines Neffen gestützt wieder im Zimmer auf und ab. Er leidet sehr, aber sein Geist ist ruhig und klar. «*Ich weiss, sagte er, dass ich dem Ende nahe bin, aber ich will aufrecht sterben.*» Am Sonntag Abend empfing Leo die Sterbesakramente. Im Gespräche mit Kardinal Macchi sagte er: «*Nun bin ich auf das Ende gefasst. Ich weiss nicht, ob alles, was ich getan habe, gut gewesen ist, aber sicherlich habe ich stets meinem Gewissen und unserm Glauben gehorcht!*» Als seine Umgebung ihn des Gebetes für seine Genesung versicherte — sprach er: *ich gehe in die Ewigkeit.*

Leo's Energie, Klarheit, Schlichtheit und Frömmigkeit sprechen aus allen diesen spärlichen Worten.

Die neuesten Nachrichten von Mittwoch Morgen lauten günstiger und beweisen neuerdings die ungemeine Lebenskraft Leo's. Darf eine leise Hoffnung aufsteigen, dass Gott die Hand des Greisen noch nicht vom Steuerruder sinken lasse? — Das siebente der *hochinteressanten Bulletin des Luzerner Vaterland* das diesen Augenblick erscheint meldet:

Rom, 7. Juli, 4 Uhr 30 Min. nachm. Das ärztliche Bulletin über die am Papste um 2 Uhr nachmittags vorgenommene Operation ist soeben veröffentlicht worden und lautet: «Auf den zunächst vorgenommenen Versuchsstich floss eine pleurohaimatische Flüssigkeit aus. Hierauf wurde der Brusthöhlenstich vorgenommen, bei welchem ungefähr 800 Gramm Flüssigkeit ausfloss. Eine rasche Untersuchung nach der Operation ergab etwas Schleimrasseln in der ursprünglich angegriffenen Lungenzone. *Der Papst ertrug die Operation gut.* Er fühlte sich *erleichtert* und das Allgemeinbefinden scheint *etwas besser* zu sein. Augenblicklich ruht der Patient. Lapponi, Mazzoni.

Rom, 7. Juli, abends 9 Uhr. Ein um 8 Uhr 25 Min. ausgegebenes *ärztliches Bulletin* lautet: Die Funktionen der Blutzirkulation und der Atmung *verbessern* sich langsam, aber schrittweise.

Rom, 7. Juli. Der Papst erwachte nachm. 4 Uhr und wollte aufstehen, Er nahm etwas Nahrung zu sich. *Nach der Operation* sagte er dem Arzt, dass er das ärztliche Bulletin darüber sehen wolle. — Es ist möglich, dass die Punktierung der Brusthöhle wiederholt werden muss.

Rom, 7. Juli. Dr. Mazzoni soll erklärt haben, es sei wahrscheinlich, dass der Papst der Krankheit erliege; doch könne sich der Hinscheid noch etwas verzögern.

Rom, 8. Juli. Im Vatikan war diese Nacht alles ruhig. Das Personal hat sich meist zu Bett begeben. Die neuesten Mitteilungen vom 8. Juli lauten stets günstiger. Auf Mittwoch Abend blieben weitere Nachrichten aus.

Die «Kölnische Volkszeitung» bringt folgenden Drahtbericht:

K Rom, 7. Juli 1903, 6.50 nm. (Eig. Drahtber.) Der Papst hat zwei Stunden geschlafen und wieder *etwas Kräfte gesammelt*. Er nimmt Somatose in Gelatine. Das Gefühl in den Fingerspitzen kehrt zurück. *Man hofft wieder*.

Aachen, 7. Juli 1903, 5.15 nm. (Eig. Drahtber.) Kardinal Rampolla hat an den Präses des hiesigen Arbeitervereins auf das gestrige Telegramm folgende Antwort gesandt: Des Papstes Krankheit hat sich *verschlimmert*, es möge inbrünstig für Se. Heiligkeit gebetet werden. Kardinal Rampolla.

Rom, 8. Juli abends 5 Uhr. (Vaterland). Das Befinden des Papstes ist stationär, relativ zufriedenstellend; nur hat die Störung der Nierentätigkeit nicht aufgehört. Die Schwäche nimmt zu.

Rom, 8. Juli, 7 Uhr 25 Min abends. Der Papst verbrachte den Tag ruhig und ohne Schwächeanfall. Die Pulszahl ist gering und regelmässiger, die Atmung ruhig, das Allgemeinbefinden erleichtert.

Die *Sympathiebezeugungen* auch in nicht katholischen Kreisen werden immer allgemeiner und rührender. Die offiziöse, «Norddeutsche allgemeine Zeitung» schreibt: «Die schwere Erkrankung Leos XIII. ruft in Deutschland lebhafteste Teilnahme hervor, der S. M. der Kaiser alsbald nach dem Eintreffen der ersten Nachrichten in einer Depesche an den Vatikan Ausdruck gegeben hat. Mit dem Kaiser vereinigen sich weiteste Kreise des deutschen Volkes in dem Wunsche dass das greise Oberhaupt der katholischen Kirche die Krisis überstehen möge.»

«Daily Chronicle» in London bemerkt: Alle Christen jeder Konfession und Tausende von Nichtchristen konnten nur mit Schmerz diese Nachrichten vernehmen. Mit Leo XIII, verschwinde jedenfalls eine der grössten und einflussreichsten Persönlichkeiten der Geschichte der letzten fünfzig Jahre. Sein Leben sei ein Vorbild der Rechtschaffenheit, der Ehre und der Einfachheit gewesen. Was er für Arme und Elende getan, lasse sich gar nicht in Worten wiedergeben. In der langen Reihe der Päpste habe wohl keiner seinen Platz würdiger zu füllen verstanden. — «Daily News» schreiben in einem Leiter, Leo XIII. habe es verstanden, nach den schweren Tagen des Jahres 1870 das Papsttum wieder auf die Höhe der Macht zubringen, die es während der besten Zeiten des Mittelalters hatte, als Friedensstifter Europas.

Oremus pro Pontifice nostro Leone!

Decurtins Rede über die Congregationenfrage im Nationalrat.¹

Geehrter Herr Präsident!

Geehrte Herren!

Mit lakonischer Kürze teilt uns das Justizdepartement in seinem Berichte mit, dass den auswandernden französischen Kongregationen bei der Ueberschreitung der schweizerischen Grenze von den schweizerischen Zollbehörden Schwierigkeiten gemacht worden seien und dass der Bundesrat die Frage, ob man diesen Kongregationen Niederlassung gewähren könne, in dem Sinne gelöst habe, dass man denselben eine Frist von 90 Tagen setzte, «um ihre Verhältnisse zu ordnen», d. h. um die Schweiz wieder zu verlassen.

Eine einfache Lösung war das für wahr, das lässt sich nicht bestreiten — eine andere Frage ist es, ob es staatsmännisch klug war, in einer auf der religiösen Seite wieder empfindsam gewordenen Zeit auf diese Weise vorzugehen.

Ich muss diese Frage verneinen, ja ich kann dem Bundesrat den Vorwurf nicht ersparen, dass er bei der Behandlung dieser Angelegenheit eine Härte gezeigt hat, die um so leichter eine Beunruhigung in den Kreisen des katholischen Volkes hervorrufen musste, als wir in den letzten Jahrzehnten uns an eine ruhige, objektive und gerechte Behandlung konfessioneller Sachen gewöhnt hatten.

Schon dass die schweizerischen Zollbeamten sich zu Hütern der Klosterparagraphen der Bundesverfassung aufwarfen und den ihr Land verlassenden Kongregationisten und Ordenspersonen wegen Einfuhr ihrer Effekten Schwierigkeiten machten, leitete diese Sache nicht gut ein. Dann kam das berühmte Interrogatorium mit den Fragen, welchen Beichtvater man habe, wer ihn ernenne, was man gearbeitet habe, was man zu treiben gedanke, ob man Kultusgegenstände bei sich führe, ob man religiöse Handlungen und Uebungen vorzunehmen pflege oder nicht!

Nicht nur die speziell katholische Presse, sondern auch protestantische Blätter von wirklich freisinniger Gesinnung fanden das unerhört, und wenn man mit diesem Vorgehen die delikate Behandlung vergleicht, die der Bundesrat seiner Zeit den in Böttstein niedergelassenen Schwestern angedeihen liess (1897), so begreift man das. Dort hatte der Bundesrat noch ausdrücklich anerkannt, *dass es sehr zweifelhaft sei, ob er das Recht habe, überhaupt an jemand die Frage zu richten, ob und welche Gelübde er abgelegt habe*. Hier aber wurden die eingewanderten Kongregationisten eigentlichen hochnotpeinlichen Verhören über ihre intimsten innersten Angelegenheiten unterworfen!

Und nun der Entscheid selbst, so wie er sich in der Fassung des Bundesratsbeschlusses vom 19. August 1902 darstellt. — Innert 90 Tagen sollen alle sich wieder davonmachen, oder — wie man sich euphemistisch ausdrückt — «ihre Verhältnisse ordnen».

Sehen wir den Entscheid etwas näher an. Es liegt in demselben eine enge Auffassung des Asylrechtes.

Unser Land setzte seit den Zeiten der Reformation eine Ehre darein, den Verfolgten anderer Länder ein Obdach zu

¹ Es wird sich später Gelegenheit bieten, auf diese sehr erfreuliche und bedeutsame grundsätzliche Aussprache und die ganze Angelegenheit zurückzukommen. Ueber die Sache selbst haben wir uns ausführlich bereits in diesem Blatte ausgesprochen.

gewähren, und es schien, als ob am Hochgebirge unseres Landes stets die Sturmfluten der Kämpfe, die in den Niederungen wüteten, sich immer wieder brechen sollten, und dass in ihrem Schutze ab und zu alle eine Zuflucht finden könnten. Was wir politischen Flüchtlingen gewährten, eine kürzere oder längere Freistatt, warum sollten die Kantone, Städte und Dörfer und ihre Niederlassungsbehörden es nicht den französischen Kongregationisten gewähren können, die vor der Verfolgung eines auflebenden gewalttätigen Jakobinerturns Schutz suchten?

Der Sprechende hat sich des Asylrechtes angenommen, als es Sozialisten waren, die aus dem Lande verbannt werden sollten, er sprach dem freien Asyl das Wort, als die aufständischen italienischen Arbeiter in unser Land flüchteten, und mit der gleichen Wärme glaube ich heute für die von Land zu Land gehetzten Mönche und Nonnen das Recht des Asyls in Anspruch nehmen zu dürfen. Sie verdienen es nicht minder, ja sie verdienen es viel mehr! denn weit weniger bei diesen Personen als bei politischen Flüchtlingen war eine Gefahr vorhanden, dass die Gewährung freier Niederlassung den Frieden im eigenen Lande stören oder Verwicklungen mit dem Auslande hervorrufen würde!

Diese Bemerkung gilt — mag man vom konstitutionellen Standpunkt aus die Niederlassung der Kongregationen als solcher als erlaubt betrachten oder nicht. Was hätte den Bundesrat gehindert, selbst wenn er sich auf diesen Boden stellen wollte, den er eingenommen hat, den verschiedenen Kantonsregierungen Weisung zugehen zu lassen, den fraglichen Gesellschaften die Tragweite des Art. 52 der Bundesverfassung zu eröffnen und ihnen mitzuteilen, dass er einer bloss vorübergehenden Niederlassung oder einer nicht klostermässigen Niederlassung derselben nicht im Wege stehe? Redner freut sich, wenn er wahrnimmt, dass bei den uns benachbarten europäischen Nationen der Glaube wach und lebendig ist, die Schweiz sei ein Land der wahren Freiheit, und wenn die religiös Verfolgten oder die politisch Geächteten unseres alten Europas in den Stunden der Not ihre Augen nach unsern Bergen lenken. Wie mussten sie enttäuscht sein, diese Kongregationisten, die wahrhaft nichts Böses gegen uns im Schilde führten, als ihnen vom Bundesrat kategorisch zugerufen wurde, die Bundesverfassung verbiete schlechterdings neuen Kongregationen den Eintritt in die freie Schweiz, gleichviel ob und wie sie sich im übrigen mit dem Kloster- und Ordensverbot abzufinden gedächten! Das war hart, eine Härte, um die es mir wehe tut, weil sie unserm Lande das nimmt, worauf es stolz sein durfte, das Vorrecht, ein Zufluchtsort der Freiheit zu sein!

Weit wichtiger aber als der berührte Gesichtspunkt ist die *eigentliche prinzipielle Seite*, welche die ganze Angelegenheit durch das Vorgehen des Bundesrates bekommen hat. Das Recht, das man hier gegen französische Kongregationen angewendet hat, ist ja das gleiche, das für unsere eigenen schweizerischen Landeskinder massgebend sein soll. Und was ist das für ein Recht!

Für jeden Freund der Freiheit haben schon an und für sich die Art. 51 und 52 der Bundesverfassung den Charakter gehässiger, den Zeiten leidenschaftlichen Kampfes entsprungener Ausnahmemassregeln. Dubs nennt den Jesuiten- und Klosterartikel einen erratischen Block und meint, es sei kein grosser Akt der Politik gewesen, als man sich in den

siebenziger Jahren in das Kleine weiter entwickelt habe. Um so weniger, als der Bund und Kantone ohnehin bei allen Störungen des religiösen Friedens die nötigen Massnahmen zu treffen befugt seien. Was hat man nun getan? Während anno 1848 und 1874 ausdrücklich nur eigentliche Orden vom Rechte der Niederlassung sollten ausgeschlossen werden, und auch diese nur dann, wenn deren Wirksamkeit *staatsgefährlich* oder für den Frieden der Konfessionen störend wäre, hat die bundesrätliche Praxis durch eine einfache Interpretationskunst zuerst *«die ordensähnlichen Kongregationen»* den Orden gleichgestellt. Mit grösstem Unrecht. Der Verfassungstext gestattet das nicht, wie es im deutschen Staatsrecht der Fall ist! Anno 1848 und 1874 bestanden ordensähnliche Kongregationen wie heute. Hätte man die Ausnahmemassregel der Art. 51 und 52 auf *«ordensähnliche Kongregationen»* ausdehnen wollen (bezügliche Anträge und Petitionen lagen ja vor), so hätte man das bei der Abfassung der Verfassung tun müssen und getan. Kein Recht der Welt gestattet derartige Ausnahmemassregeln überhaupt extensiv zu interpretieren und die Begriffe *«Kloster»* und *«Orden»* auf Dinge anzuwenden, die nach den massgebenden kirchlichenrechtlichen Begriffen nicht dazu gehören und wesentlich davon verschieden sind.

Der vom Bundesrat gefasste Beschluss vom 19. August 1902 geht nun aber noch viel weiter. Nach diesem Beschluss fällt unter den Begriff eines *neuen Ordens jede neue geistliche Genossenschaft* schlechthin, mag sie vom Papst approbiert sein oder nicht! Nicht einmal bischöfliche Approbation wird verlangt; gleichgültig ist, wie das Zusammenleben dieser geistlichen Genossenschaft geregelt sei, ob sie das gesamte Leben der Kongregation umfassen oder nicht, ob die Ordensregel einen Austritt aus dem Orden wieder gestatte, ob die Ordensregel einen freien Verkehr mit der Oeffentlichkeit zulasse. Alles das ist dem Bundesrat gleichgültig. Mit nackten Worten sagt der Bundesrat: *«Es braucht gar nicht weiter untersucht zu werden, ob es sich um die Gründung eines Klosters handelt oder nicht, da die Bundesverfassung den Eintritt einer neuen geistlichen Genossenschaft in die Schweiz schlechthin untersagt.»* Und weiter sagt der Bundesrat: *«es komme auch gar nicht in Betracht, ob diese Genossenschaften oder ob nur einzelne von den kantonalen Behörden die Bewilligung zur Niederlassung erhalten haben oder nicht, da das Bundesrecht dem kantonalen Rechte vorgehe.»*

Ein Kloster ist jedes Haus, wo zwei Mitglieder der gleichen Genossenschaft gemeinsam wohnen.

Sie begreifen, dass wir uns bei dieser Entscheidung nicht beruhigen können, denn damit werden eine ganze Reihe von Instituten, die sich in unserm Vaterlande in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts unter dem Schutze des öffentlichen Rechtes entwickeln konnten und entwickelt haben, alle unsere Erziehungs- und Krankenhäuser unter das Damoklesschwert der bundesrätlichen Willkür gestellt, und ich muss diese Gelegenheit ergreifen, um im Namen meiner politischen Freunde und Gesinnungsgenossen und im Namen des katholischen Schweizervolkes gegen diese willkürliche Behandlung unseres schweizerischen Grundgesetzes Protest einzulegen. Was mich aber ganz besonders schmerzlich berührt, das ist die Wahrnehmung, wie der Bundesrat mit seinem Entscheid die viel freiere und gerechtere Auffassung verleugnet hat, die noch in dem Entscheid vom 21. Oktober 1897 betreffend

die Niederlassung von französischen Schwestern in Böttstein zum Ausdruck gelangt war. Damals hat man wenigstens nicht jede Niederlassung einer Kongregation als ein Kloster und als verboten bezeichnet. Der Bundesrat sagte damals:

«Die für das Vorhandensein eines Klosters charakteristische gemeinsame Lebensführung zeigt sich aber hauptsächlich darin, dass die betreffenden Personen sich selbst genügen und sich bei ihrer gemeinsamen Lebensführung der Mitwirkung fremder, ausserhalb ihrer Gemeinschaft stehenden Personen entschlagen. Nur da, wo das gesamte, oder beinahe das gesamte Personal des Hauses der Ordensregel unterstellt ist, wo fremde, der Ordensregel nicht unterworfenen Personen nicht wesentlicher Bestandteil des Hauses sind, liegt ein Kloster vor; wo dagegen solche fremde Personen wesentliche Aufgaben des Hauses erfüllen, oder wo dieselben in zahlreichem Masse zu untergeordneten Dienstleistungen verwendet werden, da liegt ein Kloster nicht vor.»

Wir sind überzeugt, dass, wenn der Bundesrat den französischen Genossenschaften, die keine Orden waren, Gelegenheit gegeben hätte, sich in diesem Sinne ihre Niederlassung zu gestalten, der Bundesrat füglich sich das Odium der Verfolgung dieser von Land zu Land gehetzten Männer und Frauen hätte ersparen können.

Täuschen Sie sich nicht, meine Herren! unsere Zeit ist an und für sich für eine religiös-politische Bewegung empfänglich. Stossen Sie in das Horn des Kulturkampfes, ich weiss, dass es bei gewissen Kreisen ein lebhaftes Echo finden wird. Aber Ihnen wird die Verantwortlichkeit zufallen, wenn Sie eine Bewegung entfachen, von deren Verlauf und Richtung Sie selbst vielleicht keine Ahnung haben.

Eins aber sollen Sie wissen: Unser katholisches Volk werden Sie, wenn Sie einen Kulturkampf entfachen, geschlossener finden denn je! Ob Sie aber bei ihm dann jetzt, wo wir grosse gemeinschaftliche Aufgaben auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes und der sozialen Entwicklung zu erfüllen haben, das Zutrauen finden werden, um diese Aufgaben durchzuführen, das ist eine andere Frage. Ich meinerseits bin überzeugt, dass derjenige ein schweres Unrecht an den wahren Interessen unserer Nation begeht, der, der Fülle der Macht, die eine Mehrheit gibt, vertrauend, unser Land in neue religiöse Kämpfe stürzen wird.

Ich schliesse mit dem Wunsche, dass der hohe Bundesrat und unsere Bundesbehörden bei der Behandlung ähnlicher Fragen einer freien, gerechten und toleranten Auffassung huldigen mögen und damit das uns so notwendige gute Einvernehmen der verschiedenen Konfessionen kräftigen und den religiösen Frieden unseres Landes fördern wollen.



Entwicklungen in der kirchenpolitischen Lage Luzerns mit Ausblicken in die Gegenwart.¹

Warum wählte ich nicht den Titel: Josephinismus in praxi? Derselbe passt gar nicht auf die Eigenart schweiz. Verhältnisse. Das hat Nationalrat v. Segesser hervorgehoben und schon 1836 der liberale Regierungsrat Joseph Karl Am Rhyn, der den Grossen Rat zu Luzern über Staatskirchen-

¹ Vortrag und Grundlage der Diskussion der freien kantonalen Priesterkonferenz in Luzern.

tum belehrte: «Wir (könnten) am Ende uns dabei entweder in Nachahmungen und fremden Theorien verwickeln, oder unsere nationale Gutmütigkeit (könnte) auch diesmal schlauer Gewandtheit unterliegen; was beides am allerwenigsten zum Frommen der katholischen Schweiz reichen dürfte.» (von Liebenau hat diese Rede unter dem Titel «Zur Geschichte des Staatskirchentums im Kanton Luzern» in den «Kath. Schweizerblättern Jahrgang 1896» abdrucken lassen.) Zur Erklärung des allgemeinen rechtsgeschichtlichen Zusammenhangs diene, was Segesser, Rechtsgeschichte, IV., 763 1858 schrieb: «In wenigen Kantonen der Schweiz hat sich . . . die lebendige Tradition alter Rechtszustände in grösserm Masse verloren, als gerade im Kanton Luzern, ohne dass übrigens das neue, auf sehr vollständiger Gesetzgebung beruhende Recht in das Volksbewusstsein tief eingedrungen wäre. Deshalb ist auch auf allen Rechtsgebieten das formale Element entschieden vorherrschend geworden: über äussere Formen der Gesetzlichkeit wird das Wesen des Gesetzes leicht vergessen». Wir wollen einmal altes Recht, die wichtigern kirchenpolitischen Privilegien Luzerns aus alter Zeit und ihre heutige Anwendung uns ein wenig anschauen. Ich folge dabei Segessers Rechtsgeschichte.

Den Geist der Luzerner sehen wir gleich im geschworrenen Brief von 1252 ausgesprochen, worin die fremden geistlichen Gerichte mit Vorbehalt geistlicher Sachen ausgeschlossen wurden. Rom ging darauf ein.

Am 17. Januar 1375 befreite Papst Gregor XI. die Stadt Luzern von Bann und Inderdikt, die sie sich durch Aufnahme wegen Geldschuld gebannter, fremder Priester zuzog und in ähnlichen Fällen, auf 5 Jahre. Dieses Privileg wurde 1380 am 2. November erneuert und den 29. September 1387 auf unbestimmte Zeit gegeben. Das Luzern. Ratsbuch legte es darum 1394 so aus, dass Luzern wegen Geldschuld und ähnlichen profanen Sachen überhaupt nicht mit dem Interdikt belegt werden könne. So bestätigte es am 28. Februar 1400 auch der päpstliche Nuntius in Luzern, Augustinus de Undinis: Luzern soll in profanen Sachen von ordentlichen oder delegierten geistlichen Richtern nicht an fremde geistliche Gerichte gezogen und nicht mit Bann und Interdikt belegt werden, ausser es werde das Recht verweigert. Ferner waren immer ausgenommen Ehe, offener Wucher und rein geistliche Dinge. Und unter den geistlichen Sachen verstand man nicht nur Amtsvergehen der Kleriker, sondern auch Civilklagen der Geistlichen und Kirchgenossen wegen ihren gegenseitigen in den Pfrundstiftungen bestimmten Verpflichtungen. Solche gehörten immer vor geistliches Gericht.

Daran knüpfte sich am 13. Januar 1479 ein anderes Privileg Sixtus IV. gegen die Immunität, der gegenüber 1470 hundertjährige Verhandlungen mit dem Bischof von Konstanz zur Degradierung und Ueberweisung verbrecherischer Priester ans weltliche Gericht geführt hatten; nun gewährte der Papst noch, dass gleich die Pröpste von Luzern oder Münster gegen übeltätige Priester die kanonische Mahnung und Pfrundentsetzung anwenden könnten, wenn es nicht Dignitäre oder Kanoniker wären.

Indem das Wiener Konkordat vom 17. Februar 1448 für die Diözese Konstanz ebenfalls galt, waren bei uns von der päpstlichen Provision in den ungleichen Monaten die einem Laienpatronat unterworfenen und alle Seelsorgs-Pfründen ausgenommen. Darum hört man bei uns höchst wenig von

«Kurtisanen» («päpstlichen Höflingen»). Am 13. Jan. 1479 gab Papst Sixtus IV. Luzern das Recht, Propst und Chorherren im Hof durch eine Kommission gleich vieler Glieder des Kapitels und des kleinen Rates zu wählen unter der Bedingung der Konfirmation des Propstes durch den Papst und der Institution der Chorherren durch den Propst. Das Wahlrecht auf Propstei und Chorherrenpfründen in Münster ging 1415 durch Eroberung von Oesterreich an Luzern über und wurde von Rom geduldet.

1589 im Oktober gab der Papst dem Rate von Luzern das Privileg, bei Verleihung von Pfründen als Ehrschatz 5% des jährlichen Einkommens zum Unterhalt der Pfrundhäuser zu beziehen. Daraus gingen später das sogenannte Pfrundinspektorat und sein Fond hervor.

Die wesentliche Grundlage unserer heutigen kirchenrechtlichen Verhältnisse aber ist die «Instruktion des Bischofs Jakob von Konstanz an seinen Kommissar in Luzern, nach 36jährigen Verhandlungen mit dem Rat von Luzern endgültig vereinbart am 10. Mai 1605 und vom päpstlichen Nuntius anerkannt. Wir wollen daraus hier nur einige als Privilegien besonders bemerkenswerte Stellen hervorheben:

Die auf Seelsorgepfründen trachten, soll der Kommissar nebst zwei andern Examinatoren prüfen, die vom Bischof geordnet sind.

Der Kommissar oder sein geistlicher Stellvertreter soll mit dem Abgeordneten der Regierung als Kastenvogt alljährlich die Rechnungen über die Kirchen, Gotteshäuser, Pfründen u. s. w. abnehmen, im Beisein der Kollatoren, Pfarrer und Vögte.

Weil die Obrigkeit zu Luzern mit Approbation apostol. Legaten auf diejenigen Pfründen, deren Kollator sie ist, eine jährliche mässige Geldsteuer, deren Taxe dem Bischof mitgeteilt werden soll, zur Erhaltung der Pfrundhäuser geschlagen, so soll der Kommissar fleissige Aufsicht halten, dass dieses Geld zu keinen andern Zwecken, auch nicht ohne sein Vorwissen verwendet werde.

Der Kommissar soll fleissiges Aufsehen halten, dass die liegenden Güter der Kirchen und Pfründen und andere geistliche Gerechtigkeiten ohne Vorwissen und Bestätigung des Bischofs weder verkauft, vertauscht, noch verändert werden. Da sonst solche Veränderungen keine Rechtskraft hätten, so soll der Kommissar, wenn er um seinen Konsens zu solchen Geschäften angegangen würde, darüber ausführlichen Bericht an den Generalvikar erstatten, namentlich ob solches den betreffenden Kirchen zum Nutzen gereiche; dann soll er im Namen der kontrahierenden Teile um die bischöfliche Konfirmation anhalten. Alle heutigen Rechte des Kommissars fussen auf diesem Vertrage.

Der Staat wollte auch schon in frühern Zeiten besonders für Religionskriege und Landesnöten die geistlichen Güter besteuern und erhielt von der Kirche dazu die Erlaubnis, so vom Bischof von Konstanz 1499, vom Papste 1656, 1661 für je 4 Jahre, wieder 1684 (Türkensteuer), 1693, 1712.

Der Udligenswiler Handel, der übrigens aus einer Mücke einen Elefanten machte, hat nur insofern Bedeutung, als nunmehr der Rat von Luzern öffentlich anerkannte, kein Gericht über die Priester zu sein, wie er es auch nie war.

Das aber waren die wirklichen päpstlichen und bischöflichen Privilegien an Luzern. Sie charakterisieren sich von allem Anfang an als Privilegien an den Demokratismus der

alten Eidgenossen, gegeben gegenüber Geistlichen, welche nachgeborene Söhne oder Brüder der herrschenden Häupter oder gar ihre Untertanen waren. Die Aristokratie hätte im 18. Jahrhundert gerne ihre kirchenpolitischen Rechte noch mehr erweitert. Balthasar, der 1768 in Zürich «De Helvetiorum juribus circa sacra» herausgab und seine Zeitgenossen wollten gar den Gallikanismus auf Luzern übertragen und behaupteten auch weitgehende Rechte bezüglich der Kirchen Disziplin, auf deren Mängel sie doch bisher nur während der Visitationen die päpstlichen oder bischöflichen Gesandten aufmerksam gemacht und mit ihnen zur Beseitigung der Aergernisse mitgewirkt hatten. Solchen Gelüsten kamen dann freilich die febronianisch geschulten Bischof Dalberg, Generalvikar Wessenberg und Kommissar Müller nur zu weit entgegen. Immerhin blieben der päpstliche Nuntius und der Grossteil höherer und niederer katholischer Geistlichkeit in Verteidigung der Kirchenrechte fest.

Das Konkordat von 1806, abgeschlossen zwischen Luzerns Regierung und Bischof Dalberg von Konstanz, mit seiner heimlichen Säkularisation krönte das Werk der offenen Säkularisation, wodurch 1798 das Ursulinerinnenstift der Stadt aufgehoben und 1802/03 sein Vermögen der Bürgergemeinde und in den Sechziger Jahren gar der Einwohnergemeinde zuerkannt wurde, ganz im Sinne demokratischer Despotie, wie Propst Tanner in «Kathol. Schweizerblättern» 1891 unter dem Titel «Entscheid des schweizerischen Bundesgerichtes in Sachen des Kirchengutes» nachgewiesen hat. Falscher Demokratismus, einseitiges rein formales Recht ist auch der Grundzug des Konkordates vom 19. Februar 1806, das vom Papste verworfen wurde. Allerdings verhinderte der heil. Vater damit nur die zugleich mit dem genannten Vertrage intendierte Aufhebung des Frauenklosters Rathsäuser zwecks Errichtung einer Waisenanstalt, die Vereinigung der beiden Minoritenklöster Luzern und Werthenstein behufs Gründung eines Seminars und in Werthenstein Unterbringung von Sträflingen bei den vereinigten Mönchen, die Verpflichtung des Bruchklosters zur Krankenpflege. Betreffs des Konkordates selbst erhob der Papst freilich nutzlosen Einspruch nicht nur gegen den in der Helvetik bereits beschlossenen Loskauf des Zehntens zum geringsten Preise und die dadurch erfolgte Schädigung der Pfründen, sondern namentlich auch gegen die immer fortdauernde heimliche Säkularisation in Aufhebung einfacher Pfründen und in der Beraubung von Pfrundeinkünften durch die geistliche Kasse, ferner hob er tadelnd hervor: «Die Kanonikate der Kirche zu Münster sollten Seelsorgern von höhern Alter und bewährten Sitten zu Teil werden; dagegen ist die neulich erledigt gewesene Präbende nicht etwa einem Pfarrer, sondern einem Pfarrvikar zugestanden worden. In dem Kollegiatstift zu Luzern, welches aus elf Kanonikaten besteht, sind fünf derselben für Professoren der Universität bestimmt worden, welche durch diese ihre Eigenschaft schon dem Dienste der Kirche entzogen werden.» Ich habe diesen Anklagen nichts beizufügen, enthalten sind sie im Breve Papst Pius VII. vom 27. Oktober 1806, gedruckt in «Faktische, mit Akten belegte Darstellung über die Unterhandlungen der Regierung des Kantons Luzern mit seiner Heiligkeit, Pius VII. Römischen Papst. Luzern, Anich 1808, mir zugeschickt von hochw. Hrn. Präs. der Konferenz.

(Fortsetzung folgt.)

Meierskappel.

Lütolf, Kaplan.

Ulrich VI.

Der erste Fürstabt des Klosters St. Gallen.

(Eine historische Skizze).

(Schluss.)

Seiner persönlichen Frömmigkeit und kirchlich treuen Gesinnung gab Abt Ulrich mehrfach Ausdruck. So wendete er 1207 die Einkünfte des Meieramtes in Tübach einer Jahrzeit für die Ordensmitglieder auf den Festtag des hl. Thomas von Canterbury zu¹. Eine weitere Jahrzeit stiftete er aus den Einkünften des Hofes zu Rorschach², und half bei andern ähnlichen Stiftungen mit³. Aus dem Jahre 1219 ist uns ein Aktenstück erhalten, welches zeigt, dass Abt Ulrich auch der Feier des Gottesdienstes seine Sorge zuwandte. Durch seinen Propst Rudolf von Güttingen ordnete er nämlich an, dass Pauli Bekehrung fürderhin festlich begangen, und dass der zweite Pfingsttag gerade so gefeiert werde, wie das Pfingstfest selber⁴.

Ideph. von Arx bemerkt, Abt Ulrich habe in seinem Kloster die Zucht und Ordnung wieder hergestellt. «Die Anordnungen, die er deswegen machte, waren so musterhaft, dass die Visitatoren, welche auf den Befehl des lateranesischen Kirchenrates die Klöster untersuchten, dieselbe nicht nur gut hiessen, sondern auch davon Abschriften nahmen, um solche in andern Abteien, die sich alle in Kongregationen haben bilden müssen, einzuführen⁵».

Zu St. Johann im Turtale hatten die Brüder Milo und Thüring in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Kloster gegründet und Benediktiner aus Trub im Emmentale dahin berufen. Es war ein Doppelkloster in wüster Einöde, an unwirtlichem Waldessaum, in felsiger, regenreicher Gegend. So wurden seine Bewohner von den Belästigungen vielfacher Bedürftigkeit heimgesucht⁶. Doch begann sich die Stiftung allmählich zu heben. Der wohlthätige Sinn umliegender Gutsheeren trug Vieles dazu bei. St. Gallen konnte zwar dem Kloster keine Vergabungen zuweisen, aber sein Abt Ulrich wirkte doch bei mehreren Akten des Frommsinnes zu Nutz und Frommen des armen Klosters mit. So half er am 24. Juni 1209 einen friedlichen Ausgleich in einem lästigen Streite herbeiführen, der sich zwischen dem Kloster St. Johann und dem Grafen Hugo erhoben hatte⁷. Im folgenden Jahre wirkte er als Zeuge mit, als Ritter Hugo v. Biunde, Bürger von Konstanz vor seiner Pilgerfahrt ans hl. Grab die Uebertragung einer Hofstätt zu Langnau an das Kloster St. Johann erneuerte⁸.

Noch 1220 weilte Ulrich VI. bei Kaiser Friedrich II. zu Bamberg. Er sollte von demselben nach Rom abgeordnet werden. Allein er fühlte sich krank und begab sich nach Hause. Dort starb er 24. September 1220, noch im rüstigem Lebensalter.

* * *

Wollten wir nach dem Geschmacke unserer Zeit urteilen, so würde uns wohl ein Abt oder Bischof mit Sturmhaube und Streitkolben bewaffnet als Nachfolger und Stellvertreter

des guten Hirten wenig zusagen. Dass ein Bischof gar mit einem Abt Krieg führt, mag uns als ein wahrer Skandal erscheinen. Von spezifisch kirchlich-religiösen Akten ist im Leben des ersten Fürstabtes anscheinend wenig genug die Rede. —

Seien wir indessen nicht ungerecht. Für ihre Person waren Abt und Bischof sicherlich verpflichtet nach dem Herrenworte zu handeln: «Wenn dich jemand auf deinen rechten Backen schlägt, so reiche ihm auch den andern dar.»¹ Allein in unserem Falle handelte es sich um Gerechtmässigkeit einer Kommunität, deren Vertreter der Abt Ulrich, bzw. der Bischof Wernher war. Dass kein Richter auf Erden vorhanden, der den Rechtsstreit nicht nach den Grundsätzen der höhern Vollkommenheit, sondern der Gerechtigkeit entschieden hätte und dass die beiden streitenden Parteien auf die vermittelnden Stimmen nicht hörten, sondern die Rechtsfrage von sich aus entscheiden wollten: das ist höchst bedauerlich und liefert den Beweis dafür, dass die öffentlichen Verhältnisse auch des Mittelalters hinter dem Ideal christlicher Lebensauffassung bisweilen weit, sehr weit zurückgeblieben sind. Dass unter solchen Umständen die Pflege des religiös-kirchlichen Lebens schwere Einbussen erleiden musste, ist ja selbstverständlich. Aber man darf auch nicht vergessen, dass die grösste Zahl kirchlich-religiöser Akte nicht Gegenstand von historischen Diplomen sind, und dass gerade hier der Spruch am wenigsten berechtigt ist: Quod non est in actis, non est in factis. Uebrigens bestreitet niemand, dass die christlichen Ideen alles Leben der mittelalterlichen Menschheit in einer Weise und in einem Masse durchdrangen, wie dieses seither kaum mehr auf die Dauer der Fall war. Wenn daneben doch noch tiefe Schatten zu beklagen sind, so müssen dieselben den Personen zugeschrieben werden. Sie fordern aber dazu auf, um so energischer und umsichtiger nach der Verwirklichung der christlichen Ideale zu ringen.

C. M-r.

Litterarisches.

Nächster Tage wird der von Hrn. B. Fleischlin herausgegebene 2. Band der «Studien und Beiträge zur Schweizerischen Kirchengeschichte» durch Erscheinen der zweiten Hälfte seinen Abschluss finden. Wie früher erwähnt wurde, umfasst der vorliegende Band die Zeit von der Gründung der Eidgenossenschaft bis zur Glaubensstrennung, geht aber in der Geschichte der einzelnen Gotteshäuser meist bis auf deren Gründung zurück. Die Schlusslieferung behandelt die Ereignisse und rechtlichen Zustände seit dem Abschluss der ewigen Richtung mit Oesterreich: die Bündnisse mit den Päpsten, sowie die Stellungnahme der Obrigkeiten besonders in den Städtkantonen zu kirchlichen Fragen und Instituten. Auch ist hier die Geschichte der nach den Burgunderkriegen der Eidgenossenschaft beigetretenen Orte Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, sowie von Stadt und Bistum Basel eingereicht. Daran schliesst sich eine Sammlung der wichtigsten Urkunden über die behandelte Periode, ausführliche Regesten, ein Verzeichnis der behandelten Litteratur und endlich ein sehr eingehend bearbeitetes Inhaltsverzeichnis des Bandes. Durch diese Beilagen gewinnt derselbe sehr an Brauchbar-

¹ Mt. 5, 39.

¹ Wartmann, Nr. 836.

² Wartmann, Nr. 841.

³ Wartmann, Nr. 839, 842, 848 und 849.

⁴ Wartmann, Nr. 847.

⁵ J. v. Arx, a. a. O. I. 334.

⁶ Wartmann, Nr. 846.

⁷ Wartmann Nr. 838.

⁸ Wartmann Nr. 839.

keit und Bedeutung. Beide Halbbände kommen nächstens gemeinsam zur Versendung; wir wünschen denselben von Seite des Klerus und auch von Seite der Laien, welche um die kirchliche Geschichte unseres Landes sich interessieren, gute Aufnahme.

S.

Verba Leonis.

Sentenzen aus den Schreiben Leos XIII. gesammelt v. C. Mr

29. *Unbedingte Lehr- und Pressfreiheit.* Es ist nicht recht, Lehren, welche die Wahrheit und Sittlichkeit bekämpfen zu veröffentlichen und zu verbreiten; viel weniger aber noch ihnen die Wohltat und den Schutz der Gesetze angedeihen zu lassen.

30. *Kirche und Demokratie.* Das ist an sich durchaus nicht zu tadeln, dass das Volk mehr oder weniger Anteil empfangt am öffentlichen Leben; ja zu gewissen Zeiten und infolge gewisser gesetzlicher Bestimmungen kann solches nicht nur dem Staate zum Vorteile gereichen, sondern selbst für die Bürger eine Pflicht werden.

31. *Kirche und Toleranz.* Die Kirche tadelt die Regierungen nicht, wenn sie wegen grosser staatlicher Vorteile, oder um Uebles zu verhindern, nach Herkommen und Gewohnheit dulden, dass diese im Staate bestehen.

32. *Kirche und Proselytenmacherei.* Die Kirche pflegt darüber angelegentlich zu wachen, dass keiner gegen seinen Willen zur Annahme des katholischen Glaubens genötigt wird; denn «glauben», mahnt wohlweise Augustinus (Fract. 26 in Joan. n. 2) «kann der Mensch nur mit seinem freien Willen.»

Kirchen-Chronik.

Luzern. Auf seiner Heimreise von Rom nach Köln hielt sich der im letzten Consistorium neu creierte **Kardinal Fischer** kurze Zeit in Luzern auf und stieg im Priesterseminar ab. Er war begleitet von zwei Mitgliedern des Domkapitels, den HH. Ludewig und Prügmann, vom Pfarrer zu St. Gereon und seinem Sekretär, sowie einigen hervorragenden Männern aus dem Laienstande. Der Kardinal gewann sofort durch die Einfachheit und Liebenswürdigkeit seines Auftretens. Kardinal Hubert Ant. Fischer ist geboren zu Jülich den 30. Mai 1840; von 1889 bis 1902 stand er als Weihbischof an der Seite des verstorbenen Erzbischofs **Kremsz**, dem er letztes Jahr in der erzbischöflichen Würde nachfolgte. Er hat dieses Frühjahr einen neuen Weihbischof ernannt in der Person des hochw. Herrn Domkapitular Joseph Müller.

Luzern. Die ehemaligen Alumnen des Jahrganges 1877/78: Kaplan Joh. Arnet in Ruswil, Pfarrer Bumbacher in Neuenhof, Aargau, Pfarrer Burri, Binningen, Baselland, Pfarrer Haberbthür, Subigen, Solothurn, Pfarrer Herzog, Wengi, Thurgau, Pfarrer Furrer, Horw, Luzern, Pfarrer Trottmann, Zolikon, Aargau, Pfarrer Fischer, Gressdietwil, Luzern, Pfarrer Guidi, Spreitenbach, Aargau, Pfarrer Zimmermann, Wohlhusen, Luzern, Litterat Bernard Fleischlin, Luzern — im gleichen Jahre empfing auch die h. Priesterweihe P. Cölestin Muff von Emmen, Conventual v. Maria Einsiedeln) — feierten in der Kapuzinerkirche auf dem Wesemlin, wo sie sich während der Kulturkampfzeit nach durchgemachtem Seminar — zumeist in Freiburg — von Bischof Lachat geweiht worden waren ihr 25. Priesterjubiläum. Nach dem feierlichen Gottesdienste rief eine engere gesellschaftliche Vereinigung im Vereinshause alte Erinnerungen und den Austausch von allerlei Lebenserfahrungen wach. Zwei Mitglieder des damaligen Alumnsats sind bereits in die Ewigkeit eingegangen: Pfarrer und Erziehungsrat Wyss von Root und Pfarrer Kurmann von Winikon. Pfarrer Stritt von Heitenried übermittelte die Gratulationen des ehemaligen Freiburger-Alumnsates von 87/88. Es wäre zu wünschen, dass der Kirchenzeitung etwas häufiger als es sonst geschieht, kurze Berichte über Vereinigungen von Geistlichen, Conferenzen etc. mit einigen charakteristischen Gedanken und Reminiszenzen gegeben würden.

Ist auch der Nachrichtendienst in keiner Weise unsere Hauptaufgabe, so hat er doch auch in einem wissenschaftlich-politisch-pastoralen Blatte seine eigenartige Bedeutung und fördert Verkehr und Freundschaft im Klerus.

Zug Ueber den sehr **interessanten Charitastag in Zug** werden wir in nächster Nr. zugleich mit einigen anschliessenden allgemeinen Gedanken Bericht bringen. P. Rufin sowie die übrigen Führer unserer schweizerischen Charitasbewegung arbeiten an einem hochwichtigen und unmittelbar praktischen Werke.

Köln, 8. Juli. Zu Ehren des von Rom heimgekehrten Kardinal-Erzbischofs Fischer wurden zweitägige Empfangsfeierlichkeiten veranstaltet, welche gestern abend schlossen. Bei dem gestrigen Festmahl begrüsst der Abgeordnete Röhren den Kardinal, worauf dieser dankte und unter Hinweis auf die schmerzlichen Nachrichten aus Rom betonte, mit welcher unendlichen Liebe und Verehrung der Papst von Deutschland, speciell aber vom deutschen Kaiser gesprochen habe. Er habe dem Papste beteuert, dass die deutschen Katholiken zur Kirche, aber auch zu Kaiser und Reich stehen werden. Der Kardinal ermahnte alle christlichen Gemeinschaften zu treuem Zusammenarbeiten zum Wohle von Kirche und Staat.

Rom. Der vom Papst zum Sekretär der Konsistorialkongregation ernannte Msgr. Volpini, der als Sekretär des hl. Kollegiums amten sollte, erlitt am Mittwoch abend im Vorzimmer des Papstes einen Schlaganfall. Die linke Körperhälfte ist afficiert, der Zustand sehr ernst.

Neuestes. (*Eigener Drahtbericht an die Schweiz. Kirchenzeitung*). Rom. Vatikan: Donnerstag 8 Uhr 35: **Besserung hält an; einige Hoffnung.** *E.*

Briefkasten.

Zwei Einsendungen und Meinungsäusserungen einerseits zu dem Artikel: *Zur Abstinenzbewegung* in Nr. 26, sowie zum Leitartikel: *Das Genossenschaftswesen* in Nr. 27 werden in nächster Nummer erscheinen und Verwendung finden. Wir öffnen gerne die Spalten unseres Blattes der weitem Diskussion.

Ebenso traten einige weitere Verschiebungen ein, da bis Redaktionsschluss die Nachrichten von Rom und die diesbezüglichen Referate den ersten Raum beanspruchten.

Die neuesten Berichte lauten günstiger.

D. R.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1903:

	Uebertrag laut Nr. 27: Fr. 21,101.72
Kt. St. Gallen: Ungenannt aus dem Bistum St. Gallen „zu Ehren des hl. Joseph für Erhöhung in wichtigen Anliegen“	100.—
Bernhardzell, Legat von J. A. Fürer sel.	200.—
aus der Pfarrei Lichtensteig durch H. Kaplan H.	71.—
Kt. Luzern: Stadt Luzern, B. B. 50, Gräfin B. 10, Jgfr. Frz. K. 10	70.—
aus Blatten 5, Wohlhusen 64	69.—
Kt. Nidwalden: Stans, Uebenannt aus dem Oberdorf	100.—
Kt. Schwyz: Von einem hochw. Geistlichen aus A., Kt. Schwyz	300.—
Steinerberg, Hauskollekte	243.—
Kt. Uri: Altinghausen	223.—
Ausland: von den schweizerischen Theologen im Konvikt zu Innsbruck	31.50
	Fr. 22,509.22

b) Ausserordentliche Beiträge pro 1903.

	Uebertrag von Nr. 26: Fr. 51,940.—
Vergabung aus R., Kt. St. Gallen, Nutznussung vorbehalten	2500.—
Vergabung von Ungenannt in Luzern, Nutznussung vorbehalten	1000.—
	Fr. 55,440.—

Luzern, den 7. Juli 1903. Der Kassier: **J. Duret**, Propst.

Wir machen auf die in der „Kirchen-Zeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum.
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
 Halb " " " " 12 " | Einzelne " " " " 20 "
 * Bezeichnungswiese 26 mal. * Bezeichnungswiese 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1. pro Zeile.
 Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
 Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

KIRCHENBLUMEN (Fleurs d'églises)

sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von
A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.

—) Kostenvoranschlag, BLUMENFABRIK, SEMPACH. (Referenzen zu Diensten. ☺)

Im Verlage von J. P. Bachem in Köln sind erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Leonis XIII. P. M. Carmina. Inscriptiones. Numismata. Mit Genehmigung Sr. Heiligkeit. Vollständige Ausgabe mit Einleitung und Anmerkungen von Dr. Joseph Bach, Direktor des bischöflichen Gymnasiums zu Straßburg i. El. VIII u. 176 S. 8°. Mit einem Titelbild im Stahlstich. Preis brosch. Mk. 3. —, in Ganzleinen gebunden Mk. 4.20.
 Ist die erste vollständige Sammlung aller Gedichte des Papstes Leo XIII. Sie enthält mehrere Gedichte, die noch nirgendwo gedruckt und vom Papste als Zeichen seines besonderen Wohlwollens dem Verleger zu Aufnahme in die Sammlung übergeben worden sind.

Nietzsche und die deutsche Kultur. Von Dr. Albert Lang, Professor der Philosophie am Priesterseminar zu Straßburg i. E. Zweite vermehrte Auflage. 60 S. 8°. Geb. Mk. 1.20.
 Dieser zweiten Auflage wurde als neuer Abschnitt „Darwin und Nietzsche“ hinzugefügt, in welchem insbesondere Nietzsches Lehre vom Uebermenschen einer kritischen Beleuchtung unterzogen wird.

Das Gesetz Chammurabis und Moses. Eine Stizze von Hubert Grunne, Professor der semit. Sprachen an der Universität Freiburg (Schw.). Geheftet Mk. 0.80.

Gebrüder Gränicher, Luzern

Tuchhandlung, Massgeschäft u. Herrenkleiderfabrik
 Verkaufsmagazine Kornmarkt und Weinmarkt
 Hervorragende Bezugsquelle für schwarze Tücher, Kammgarne etc., Ueberzieher, Mäntel in allen Façonnen, Schlafrocke, Soutanellen, Gehrockanzüge etc. [29]
 Kataloge, Muster und Auswahlendungen bereitwilligst.

Goldene Medaille

Paris 1898.



Bossard & Sohn
 Gold- und Silberarbeiter
 LUZERN
 z. «Stein», Schwanenplatz



Empfehlen unsere grosse und guteingerichtete Werkstätte zur Aufertigung stilvoller Kirchengeräte, wie zu deren sorgfältiger Reparatur.

Feuervergodung. Mässige Preise.

Für das hohe Skapulierfest 19. Juli.

Skapulierbüchlein. Entstehung, Zweck, Gnaden und Ablässe des fünfjährigen Skapulierers. Mit entsprechenden Andachtsübungen und den gewöhnlichen Gebeten eines katholischen Christen. Von P. Pius Reinhold, Kapuziner der peninsularischen Ordens-Provinz. Mit Erlaubnis der kirchlichen Obern. Mit 3 Bildern. 48 Seiten. Format VII. 73x120 mm. Geb. No. 302. Schwarz, Leinwand, Reliefprägung, Notizstift Fr. 1.25.
 Der Gegenstand des vorliegenden Büchleins ist das fünfjährige Skapulier und es zeigt im ersten Teile die Heiligkeit desselben durch eine ausführliche Darstellung seiner Entstehung und seines Zweckes, im zweiten dessen Vorteile durch zuverlässige Angabe seiner Gnaden und Ablässe, im dritten und vierten bietet es denjenigen, welche das fünfjährige Skapulier bereits tragen, aber mit mehr Nutzen tragen möchten, eine Auswahl von Übungen und Gebeten, welche fleißig verrichtet, die Andacht dem Herzen tiefer und tiefer einprägen werden. Das Büchlein wird dem frommen Eifer der Gläubigen, welche das fünfjährige Skapulier zu tragen wünschen oder dieses schon tragen, sehr förderlich sein.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, sowie durch die
Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a./Rh.

Kirchenblumen

aller Art, liefert solid ausgeführt.
 Amrein-Kunz, Blumengeschäft, Roof.



Selbstgekelterte Naturweine empf. als
Messwein
 Bucher & Karthaus
 bischöfl. beeidigte Firma
 Schlessberg & Luzern

Kunstschmiede-Arbeiten.

kirchliche, werden stilgerecht hergestellt nach eigenen oder fremden Entwürfen Referenzen von der hochw. Geistlichkeit. Eigenes kunstgewerbliches Zeichnungsbureau, Muster-Magazin. Entwürfe und Voranschläge gratis. Vohland & Bär, Basel.

Kirchenteppeiche

in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern.

VITRAUX D'ART POUR EGLISES

Mosaïques
Kirchen-Glasmalerei
 in allen Stilen, kunstgerechteste Ausführung bei mässigen Preisen.
R. A. NÜSCHELER, Peintre-Verrier
 11 Rue Jean de Beauvais, PARIS V.
 (Filiabureau Zürich V.)

Soeben gelangt zur Ausgabe: Die heilige Schrift des alten und neuen Testaments

überetzt von Dr. F. Hiltl.
 Wir machen auf dieses vom hl. Vater mit der goldenen Medaille ausgezeichnete, vom hochw. Bischof von Basel approbierte prächtige, reich illustrierte Werk besonders aufmerksam. Niemand sollte die Gelegenheit, sich in den Besitz desselben zu setzen, entgehen lassen. Was dem Werk als Familienbuch dauernden Wert verleiht, das ist neben dem Inhalt die herrliche Ausstattung. Ausser vielen Originalaufnahmen von Städten und Plätzen des hl. Landes, die den Leser in das Verständnis des Textes einführen, erhält das Werk eine ganze Anzahl von Vollbildern nach Meisterwerken der christlichen Kunst, wie auch die typographische Ausstattung eine sehr würdige ist.
 Diese heilige Schrift, die in jedes katholische Haus und vor allem auch in die Hand der gebildeten Katholiken gehört, erscheint in 12 Bänden zu 70 Rp., kann aber auch sofort als Prachtband mit Goldschnitt zu Fr. 15 bezogen werden.

Das Werk ist lieferungs- oder gesamtweise zu beziehen bei
Räber & Cie., Luzern.

Carl Sautier

in Luzern
 Kapellplatz 10 — Erlacherhof
 empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Adlerpfeifen System „Berghaus“ sind u. bleiben die besten Gesundheitspfeifen.
 Weltberühmt. D. R. G. M. u. P. Preisgekrönt.

→ Aerztlich empfohlen. ←
Vorteile:
 Biegsame Aluminiumschläuche.
 Abgüsse mit Scheidewand für Rauch und Sotter.
 Köpfe mit absonderten Siebbehälter. Weite Bohrung.
 Tadellos. Ärbt.
Preise:
 Lange von Fr. 3.75 an.
 Kurze Fr. 2.80.
 Grüne Jagdpfeifen Fr. 3. — u. s. w.
 Illustrierte Preisliste mit vielen Zeugnissen umsonst und portofrei.

EUGEN KRUMME & Cie.,
 Adlerpfeifenfabrik,
 Gummersbach (Rheinland) 21.
 Postkarte kostet 10 Cts. Porto.

Rodenstoks Diaphragma Brillen und Pince-nez, bestes exist. Glas empfiehlt: Vertreter: A. Hotz, Optik Zug.

Kath. Kasino Zürich III.

Mittagessen:
 à 60, 80, 1. —, 1. 50, 2. 50.
Nachtessen:
 à 50, 80, 1. —, 1. 50, 2. 50.
 ↳ Münchner Bier ◀
 Mit angelegentlichster Empfehlung
A. Marty-Bruppacher.

Auf Bergkurort

wird für ca. 2-3 Wochen ein
Geistlicher Herr
 gesucht für die hl. Messe zu lesen. Freie Station. Geft. Offerten unter Chiff „Bergkurort“ an die Exp. d. Bl.

Harmoniums

mit wundervollem Orgelton für Kirche, Schule und Haus von 78 Mark an empfiehlt
Alois Maier, Fulda.
 Harmonium-Magazin (geg. 1846, illust., Cataloge gratis.
 Harmonium-Schule und 36 leichte Vortragsstücke zu jedem Harm. unentgeltlich. Ratenzahlungen.

Couvert mit Firma liefern
Räber & Cie., Luzern.

Soeben erschienen als Separat-Ausgabe der «Schweiz. Kirchenzeitung»:

Pontifikatsbilder

Festgabe der «Schweiz. Kirchenzeitung» zum Papstjubiläum
Ein Wort an gebildete Christen.

Diese Arbeiten wurden von ausländischen fachmännischen Beurteilern als das Beste bezeichnet, das anlässlich des Papstjubiläums erschienen sei.

Preis bei eleganter Ausstattung und 84 Seiten Text

Fr. 1. —
Räber & Cie., Luzern.